

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**Sachbearbeiterin: Dr. MEDWED
Tel.: 53120/2367 DW

Zl. 13.465/3-III/3/89

An das
Präsidium des
Nationalratesin Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	13.465/3-III/3/89
Datum:	12. APR. 1989
Verteilt	14. April 1989

Statzwanger

Entwurf einer BDG-Novelle 1989;
Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamtendienstrechts-Gesetz 1979 geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

BeilagenWien, 10. April 1989
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Fischer

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT**Sachbearbeiterin: Dr. MEDWED
Tel.: 53120/2367 DW

Zl. 13.465/3-III/3/89

An das
Bundeskanzleramt -
Dienstrechtssektionin W i e nBetrifft: Entwurf einer BDG-Novelle 1989
Zu Zl. 920.196/1-II/A/6/89

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport teilt zur beabsichtigten Novellierung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 folgendes mit:

Zu § 20 Abs. 6 wird vorgeschlagen, aus Gründen der Fairneß zu erwägen, die Pflicht zur Rückzahlung der Ausbildungskosten nur dann zu statuieren, wenn bei Beginn dieser Ausbildung eine entsprechende vertragliche Vereinbarung getroffen wurde. Von dieser Regelung betroffen wären hierorts vor allem EDV-Bedienstete.

Zu § 83 Abs. 1 Z 2:

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung darf jedoch auf folgenden im ho. Ressort immerwiederkehrenden Umstand hingewiesen werden:

Da Bundeslehrer keine Beförderung zu erwarten haben, ist für sie grundsätzlich keine Leistungsfeststellung vorgesehen. Wenn sie jedoch zu Beamten der allgemeinen Verwaltung ernannt werden, wird ihre fiktive Laufbahn als Beamter aufgerollt und vom jeweiligen Vorrückungsstichtag ausgehend ihre bezugsrechtliche Stellung festgelegt. Da jedoch keine Leistungsfeststellung vorliegt, werden bei den verschiedenen fiktiven Beförderungen nur "normale Laufbahnen" und nicht "besondere Laufbahnen" im Sinne der Beförderungsrichtlinien angewendet, sodaß eine optimale Einstufung als Beamter der allgemeinen Verwaltung für diese Bundeslehrer nicht vorgenommen werden kann. Eine entsprechende legistische Regelung erschiene wünschenswert.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß sowohl terminologische als auch inhaltliche Adaptierungen zur Anlage 1, Verwendungsgruppe LPA Z 22.1 sowie 22.5. erforderlich sind.

Wien, 10. April 1989
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F.d.R.d.A.:

Pichler